



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 29.04.2021

76. Jahrgang

Nr. 4 h

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des EU-Tiergesundheitsrechts; Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel und des
Verbotes von Geflügelmärkten und Ausstellungen

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des EU-Tiergesundheitsrechts; Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten und Ausstellungen

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 und § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Nummern 1 (Aufstallungspflicht), 2 (Aufstallungspflicht) und 5 (Geflügelmarktuntersagung) der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 08.03.2021 mit den dort angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.
2. Die Nummern 3 (Führen von Bestandsregistern), 4 (Biosicherheitsmaßnahmen) und 6 (Fütterungsverbot) der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 08.03.2021 bleiben weiterhin bestehen.
3. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Donnerstag, 29.04.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landkreises Aichach-Friedberg als bekannt gegeben. Sie tritt zum Zeitpunkt der Bekanntgabe in Kraft.

GRÜNDE

I.

Am 03.03.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wurde das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Geflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfahl in seiner Risikoeinschätzung u. a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe zu Gewässern.

Im Rahmen des regionsbezogenen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in der Nähe von Gewässern und der damit einhergehenden Gefährdungssituation erfolgte die Aufstallung im Landkreis Aichach-Friedberg in einem Umkreis von 500m um bzw. an Gewässern. Die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen wurden mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 angeordnet.

Mit Schreiben des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 27.04.2021 wurden die Regierungen aufgefordert, die Kreisverwaltungsbehörden anzuweisen, die erlassenen Allgemeinverfügungen unverzüglich wieder aufzuheben, da das Ausbruchsgeschehen von HPAIV nur noch als mäßig bis gering einzustufen ist. Aufgrund der zunehmenden Außentemperatur sowie der stärkeren Sonneneinstrahlung erfolgt eine schnellere Inaktivierung des Erregers. Somit hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in ganz Bayern sowie in einigen Haus- und Nutzflügelbeständen, nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 laut dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wieder deutlich ab. Das Infektionsgeschehen kann derzeit als mäßig bis gering eingestuft werden. Dies erlaubt bis auf weiteres die Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen wie folgt:
 - a. Die festgelegte Aufstallungspflicht in der Nummer 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021, an den in der Allgemeinverfügung bestimmten Plätzen im Landkreis Aichach-Friedberg, wird für alle privaten und gewerblichen Tierhalter von Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben.
 - b. Die Pflicht zum Führen von Bestandsregistern in der Nr. 3 sowie das Einhalten der Biosicherheitsmaßnahmen in der Nr. 4 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 bleiben unberührt.
 - c. Das in der Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 festgelegte Markt- und Ausstellungsverbot nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung wird aufgehoben.

d. Das Fütterungsverbot in Nr. 6 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 bleibt weiterhin bestehen.

Dementsprechend ist die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen aufzuheben. Alle weiteren Schutzmaßnahmen bleiben wie genannt bestehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am selben Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg als bekannt gegeben gilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

HINWEISE

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 08.03.2021 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 a vom 08.03.2021) bezüglich der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhalter und des Fütterungsverbot für Wildgeflügel gilt weiterhin.
2. Nach Art. 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach im Zimmer 240 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Für den Fall, dass bei empfänglichen Tieren im Landkreis die Geflügelpest nachgewiesen wird, muss mit einer neuen Stallpflicht gerechnet werden.

Peter
Regierungsdirektor

